

## **BGE 82 III 23**

Bundesgericht (BGE), 1956-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_82\\_III\\_23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_82_III_23)

FR: ATF 82 III 23

IT: DTF 82 III 23

### **Regeste**

Regeste Das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie, das nach Art. 93 SchKG bei einer Lohnpfändung vorbehalten bleibt, erhöht sich, wenn der Schuldner unentbehrliches, nach Art. 92 Ziff. 1 SchKG unpfändbares Mobiliar auf Abzahlung gekauft hat, um den Betrag der periodisch zu leistenden Abzahlungsraten, sofern ihm dafür keine andern Mittel zur Verfügung stehen. Massgebend ist die Höhe und Dauer der Abzahlungen, wie sie vereinbart sind.

Regeste Lorsque le débiteur a acheté du mobilier indispensable, insaisissable selon l'art. 92 ch. 1 LP, et qu'il le paie par acomptes, le minimum vital, qui est réservé pour lui et sa famille aux termes de l'art. 93 LP, s'augmente du montant des acomptes qu'il doit verser périodiquement, pour autant qu'il ne dispose pas d'autres moyens à cet effet. Ce sont le montant et la durée des acomptes, tels qu'ils ont été convenus, qui sont déterminants.

Regesto Quando il debitore ha comperato mobilio indispensabile, impignorabile in virtù dell'art. 92 Num. 1 LP, e lo paga mediante acconti, al minimo vitale riservato a lui e alla sua famiglia a'sensi dell'art. 93 LEF è aggiunto l'importo degli acconti che egli deve versare periodicamente, semprechè non disponga di altri mezzi a questo scopo. Determinanti sono l'importo e la durata degli acconti, quali sono stati convenuti.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Rekurrenten wollen die Abzahlungen für die Zimmereinrichtung in erster Linie deshalb nicht berücksichtigt wissen, weil dies nach ihrer Ansicht auf einen doppelten Abzug zugunsten der Schuldnerin hinauslaufe. Denn der notwendige Aufwand für den Haushalt werde ohnehin bei der Berechnung des Existenzminimums schon berücksichtigt. Diese Betrachtungsweise ist jedoch irrtümlich. Bei Bemessung der unpfändbaren Lohnquote nach Art. 93 SchKG wird vom normalen Mindestaufwand ausgegangen, wie er sich bei Freigabe der nach Art. 92 SchKG unpfändbaren Gegenstände ergibt. Dazu gehören freilich auch die Kosten des laufenden Ersatzbedarfs für verbrauchte Haushaltgegenstände, wie Geschirr usw. (vgl. BGE 81 III 98 Erw. 3). Der eigentliche Anschaffungspreis für die Zimmer- und Kücheneinrichtung usw. ist aber darin nicht inbegriffen. Ist dieses Mobiliar noch abzuzahlen, so stellen die Abzahlungsquoten einen zusätzlichen Aufwand dar, der erst nach völliger Tilgung des Preises wegfällt. Wie in BGE 60 III 175 entschieden worden ist, muss dem Schuldner zur Begleichung von Abzahlungsschulden für unentbehrliches, nach Art. 92 Ziff. 1 SchKG unpfändbares Mobiliar ein entsprechender Lohnbetrag über das sonstige Existenzminimum hinaus frei gegeben werden. Diese Erweiterung des durch Art. 93 SchKG geschützten Notbedarfs BGE 82 III 23 S. 26 dient der Verwirklichung der Kompetenzansprüche gemäss Art. 92 SchKG \*. Dem steht nicht entgegen, dass ein

Schuldner die Freigabe von Lohn nicht für ungewisse zukünftige Aufwendungen verlangen kann. Hier handelt es sich um bereits gekauftes und im Gebrauch stehendes Mobiliar, das die Schuldnerin nach vorinstanzlicher Feststellung (die sich freilich nicht auf ein bei den Akten befindliches genaues Verzeichnis stützt, jedoch unbestritten ist) nicht entbehren kann. Um im Genuss dieser Kompetenzstücke zu bleiben, muss die Schuldnerin ihrer Abzahlungspflicht nachkommen, und beim Fehlen anderer Mittel (vgl. BGE 65 III 131 , BGE 77 III 154 ) steht ihr dafür eben nur der Arbeitslohn zur Verfügung. Wird bei Bemessung des zusätzlichen Notbedarfs der Rahmen von Art. 92 SchKG nicht überschritten, so ist die Befürchtung der Rekurrenten nicht begründet, "es könnte jeder Schuldner dieses Existenzminimum beliebig durch entsprechende Transaktionen in die Höhe treiben".

## **E. 2**

Nach dem Eventualantrag wären die Abzahlungsquoten auf die ganze voraussichtliche Gebrauchsdauer des Mobiliars zu verlegen, die die Rekurrenten auf zwanzig Jahre schätzen, und es wäre daher allmonatlich nur 1/240 des Kaufpreises zu berücksichtigen. Diese Rechnungsweise scheidert jedoch an den Abzahlungsvereinbarungen, an die sich die Schuldnerin zu halten hat. \* Siehe auch Seite 28/29 hienach. Dispositiv Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.